

„Wir sind ein Volk vom Strom der Zeit gespült zum Erdeneiland
Voll Unfall und voll Herzeleid, bis heim uns holt der Heiland.
Das Vaterhaus ist immer nah, wie wechselnd auch die Lose –
Es ist das Kreuz von Golgatha: Heimat für Heimatlose!“

Spruch vom „Alten Friedhof“ in Fellbach bei Stuttgart

Herwig Duschek, 18. 1. 2013

www.gralsmacht.com

1102. Artikel zu den Zeitereignissen

Krieg in Gaza? – Geschichte des palästinensischen und israelitischen Volkes (37)

(Ich schließe an Artikel 1101 an.)

(Israel Shahak¹ zitiert aus der...) *Talmudic Encyclopedia*:²



(Jüdisches Mädchen)

„Derjenige, der geschlechtlichen Umgang mit der Ehefrau eines Nichtjuden hat, ist nicht der Todesstrafe unterworfen, denn es steht geschrieben: <deines Nächsten Weibes>³ und nicht des Fremdlings Weib; und sogar die Vorschrift, daß ein Mann <seinem Weibe anhangen soll>⁴, die sich an die NichtJuden wendet, gilt nicht für einen Juden, weil es eben für einen

¹ *Jüdische Geschichte, Jüdische Religion*, S. 159-168, Lühe-Verlag 1998

² Unter Anmerkung 42 steht im Text: *Talmudic Encyclopedia*, „Eshet Ish“ („Verheiratete Frau“).

³ Unter Anmerkung 43 steht im Text: *Exodus* [2. Buch Mose], 20:17.

⁴ Unter Anmerkung 44 steht im Text: *Genesis* [1. Buch Mose], 2:24.

Heiden keine Ehe gibt; und obgleich eine verheiratete nichtjüdische Frau für einen Nicht-Juden unantastbar ist, ist ein Jude in jedem Falle ausgenommen."

Dies bedeutet nicht, daß der Geschlechtsverkehr zwischen einem jüdischen Mann und einer nichtjüdischen Frau gestattet sei – ganz im Gegenteil. Aber die Hauptstrafe wird der nichtjüdischen Frau auferlegt; sie muß hingerichtet werden, selbst wenn sie von dem Juden vergewaltigt wurde⁵:

„Wenn ein Jude Geschlechtsverkehr mit einer nichtjüdischen Frau hat, mag sie ein dreijähriges Kind oder eine Erwachsene sein, ob verheiratet oder unverheiratet, und selbst falls es sich um einen minderjährigen Jungen von neun Jahren und einem Tag handelt⁶ — weil er willentlich Geschlechtsverkehr mit ihr (bzw. ihm) hatte, muß sie (bzw. er) getötet werden, wie im Falle eines Tieres, da ein Jude durch sie (bzw. ihn) in Schwierigkeiten geriet."⁷

Der Jude muß jedoch ausgepeitscht werden⁸, und falls er ein KOHEN (Mitglied des priesterlichen Stammes) ist, muß er die doppelte Anzahl Peitschenhiebe erhalten, weil er ein zweifaches Vergehen verübt hat: ein KOHEN darf keinen Verkehr mit einer Prostituierten haben, und von allen nichtjüdischen Frauen wird als gegeben vorausgesetzt, daß sie Huren sind.⁹

Entsprechend der Halacha¹⁰ dürfen Juden nicht (falls sie es verhindern können) zulassen, daß ein NichtJude in irgendeine noch so geringe Stellung mit rechtmäßiger Macht über Juden

⁵ Dies geschah/geschieht vielfach in den Massakern der Israelis gegenüber der palästinensischen Bevölkerung: erst werden die Frauen vergewaltigt und dann hingerichtet (wird noch behandelt).

⁶ Hierzu (vgl. Artikel 1101, S. 1, Anm. 2) steht im Babylonischen Talmud:

- Jabmuth, Fol. 57b: "Ein Mädchen mit drei Jahren und einem Tage wird durch Beiwohnung angetraut: es macht den ihm Beiwohnenden unrein, so daß er das untere gleich dem oberen Polster verunreinigt."
- Nidda, Fol. 47b: "Das drei Jahre und einen Tag alte Mädchen wird durch Begattung verlobt (ein Mädchen von 3 Jahren und 1 Tag ist zum Beischlaf geeignet; s. Kethuboth 6a, 9a, Jabmuth 57a, 60a, Kidduschin 10a, b. Aboda Zara 37a.) wenn es aber unter drei Jahren ist, so ist der Beischlaf gerade so viel, als wenn jemand mit dem Finger das Auge berührt, d.h. es beschädigt nicht die Jungfräulichkeit, weil der Stempel zurückwächst."
- Sanhedrin, Fol. 30b: „Wenn einer bekundet, daß ein Mädchen zwei Haare auf dem Rücken oder auf dem Bauche habe, so das Mädchen großjährig.“

(aus: Erich Glagau, Der Babylonische Talmud, S. 47, 58/59 und 64, Literatur-Report-Burg, 2001)

⁷ Unter Anmerkung 45 steht im Text: MAIMONIDES, a.a.O., „Prohibitions on Sexual Intercourse“ [Verbote zum Geschlechtsverkehr] 12, 10; Talmudic Encyclopedia, „Goy“

⁸ Dies entfällt wohl – zumal Ariel Sharons seine Soldaten aufforderte, arabische Mädchen zu vergewaltigen: *Ich wollte meine Soldaten dadurch bestärken, daß sie arabische Mädchen vergewaltigen sollten, da die palästinensische Frau eine Sklavin für die Juden ist und wir ihr antun, was immer wir wollen. Niemand sagt uns, was wir tun sollen; wir sagen anderen, was sie tun sollen.* (Zitat aus: Frank Hills Terror im Heiligen Land, S. 47-58, Verlag Anton A. Schmid. Zu Anmerkung 9 steht im Text: zit. nach „Free American Newsmagazine“, Juni 2002, S. 9)

⁹ Unter Anmerkung 46 steht im Text: MAIMONIDES, a.a.O., *ebenda*, 12, 1-3. Tatsächlich gilt jede nichtjüdische Frau als N.Sh.G.Z. - ein Akronym für die hebräischen Wörter niddah, shifhah, goyah, zonah (unrein durch Menstruation, Sklavin, NichtJüdin, Prostituierte). Beim Übertritt zum Judentum hört sie tatsächlich auf, niddah, shifhah und goyah zu sein, aber sie wird noch für den Rest ihres Lebens als zonah (Prostituierte) angesehen, einfach deshalb, weil sie von einer nichtjüdischen Mutter geboren worden ist. Ein besonderer Fall ist eine Frau, „die nicht in Heiligkeit empfangen, aber in Heiligkeit geboren wurde“, d.h. von einer Mutter geboren, die während der Schwangerschaft zum Judentum übertrat. Um es ganz sicher zu machen, daß es keine Verwicklungen gibt, bestehen die Rabbiner darauf, daß ein verheiratetes Paar, das gemeinsam zum Judentum übertritt, sich drei Monate lang der ehelichen Beziehungen enthalten muß.

¹⁰ Das gesetzliche System des klassischen Judentums: Siehe Artikel 1098 (S. 3), 1099 (S. 2-4), 1100 (S. 1) und 1101 (S. 2).

ernannt wird. (Die beiden Standardbeispiele sind „Truppenführer über zehn Soldaten in der jüdischen Armee“ und „Oberaufseher eines Bewässerungsgrabens“.) Bezeichnenderweise gilt diese besondere Vorschrift auch für zum Judentum Konvertierte und deren Nachkommen (in der weiblichen Linie) für [die Dauer von] zehn Generationen oder „solange wie die Abstammung bekannt ist“.

Bei NichtJuden wird als gegeben vorausgesetzt, daß sie geborene Lügner [engl.: congenital liars] seien, und sie sind daher von einer Zeugenaussage vor einem rabbinischen Gericht ausgeschlossen. In dieser Hinsicht ist ihre Stellung theoretisch die gleiche wie diejenige jüdischer Frauen¹¹, von Sklaven und Minderjährigen; aber in Wirklichkeit ist es sogar schlimmer. Eine jüdische Frau ist heutzutage als Zeugin zu gewissen Sachverhalten zugelassen, wenn das rabbinische Gericht ihr „glaubt“; ein NichtJude dagegen – niemals ...



(3 [jüdische] Frauen wurden während eines 24-Stunden-Gebets an Klagemauer verhaftet, weil sie einen Gebetsschal trugen – eine Praxis, die – nach dem orthodoxen Judentum – nur für Männer reserviert ist¹².)

Diebstahl (ohne Gewalttätigkeit) ist absolut verboten – wie der Schulchan Aruch¹³ es so schön ausdrückt: „sogar gegenüber einem NichtJuden“. Raub (mit Gewalttätigkeit) ist streng verboten, falls das Opfer jüdisch ist. Die Beraubung eines NichtJuden durch einen Juden ist jedoch nicht vorbehaltlos verboten, sondern nur unter bestimmten Umständen, z.B. „wenn die

¹¹ Im Babylonischen Talmud steht (Joma, Fol. 75a): Rabbiner Jose sagt: „Der Herr verfluchte die Frau. Jeder aber läuft ihr nach.“ Allen voran – so wie es scheint – die Talmud-Rabbiner selbst:

- (Joma) Fol. 18b: „Rabh pflegte bei seinem Eintreffen in Darsis auszurufen: Welche Frau will mir für einen Tag angehören? – R. (= Rabh/Rabbi/Rabbiner) Nachman pflegte bei seinem Eintreffen in Sekanzib auszurufen: Welche Frau will mir für einen Tag angehören?“
- Ahoda zara, Fol. 16b: „... Es wird von R. Eleazar ben Duredia gelehrt, daß er keine Hure in der Stadt zurückließ, die er nicht beschlafen hätte. Einst hörte er, daß es eine Hure in einem überseeischen Land gebe, die einen Beutel voll Denarien als Lohn nimmt. Da nahm er einen Beutel voll Denarien und reiste durch sieben Flüsse...“ (usw.)
- Berakhoth, Fol. 45b: „Wer hinter einer Frau durch einen Fluss geht, hat keinen Anteil an der zukünftigen Welt“
- Sanhedrin, Fol. 22b: „R. Schemmel sagte: Das Weib ist ein formloser Klumpen und schließt mit dem ein Bündnis, der es zum fertigen Gerät macht, denn es heißt: 'Dein Gemahl ist dein Schöpfer.'“

(Aus: Erich Glagau, Der Babylonische Talmud, S. 41/42/47/59, Literatur-Report-Burg, 2001)

¹² <http://972mag.com/breaking-3-women-arrested-while-praying-at-western-wall-in-last-24-hours/57856/>

¹³ Siehe Artikel 1098 (S. 3/4), 1100 (S. 2/3/5) und 1101 (S. 1)

Nichtjuden nicht unter unserer Herrschaft stehen", aber es ist gestattet, „wenn sie sich unter unserer Herrschaft befinden".

Bezüglich der genauen Einzelheiten der Umstände, unter denen ein Jude einen Nichtjuden berauben darf, weichen die rabbinischen Autoritäten untereinander ab, doch die ganze Diskussion betrifft überwiegend nur die relativen Machtverhältnisse zwischen Juden und Nichtjuden statt allgemeingültiger Betrachtungen über Gerechtigkeit und Humanität. Dies mag erklären, weshalb so sehr wenige Rabbiner gegen den Raub von palästinensischem Eigentum in Israel protestiert haben: Er [der Raub] wurde von überwältigender jüdischer Macht unterstützt ...



(Ultra-orthodoxe jüdische Frau und Mädchen¹⁴)

Zusätzlich zu den bisher erwähnten Gesetzen, die gegen alle Nichtjuden im Lande Israel gerichtet sind, erwächst ein noch größerer bössartiger Einfluß aus Sondergesetzen gegen die alten Kanaaniter und andere Völker, die vor der Eroberung durch JOSUA in Palästina wohnten¹⁵, ebenso wie gegen die Amalekiter. Alle diese Völker müssen gänzlich ausgerottet [engl.: exterminated] werden, und der Talmud und die talmudische Literatur wiederholen die biblische Ermunterung zum Völkermord mit noch größerer Heftigkeit. Einflußreiche Rabbiner, die eine beträchtliche Anhängerschaft unter israelischen Armeemoffizieren haben, setzen die Palästinenser (oder sogar alle Araber) mit diesen alten Völkern gleich¹⁶, so daß Befehle wie

¹⁴ <http://qahiri.wordpress.com/2012/05/16/muslim-jew-similarities/ultra-orthodox-jewish-dress-code/>

¹⁵ Anm. d. Übers.: Zu diesen Völkern zählt das „klassische Judentum“ auch das deutsche Volk (vgl. Artikel 1101, S. 2, Anm. 10). So erklärt Rabbi DAVID KIMSCHI (Auslegung Obad 1, V. 20): „Es wird durch die Tradition oder mündliche Lehre gesagt, daß die Einwohner von Teutschland Canaaniter seyen: dann als die Canaaniter vor dem Josua (aus Fucht getödtet zu werden) sich weg begaben, wie wir über das Buch Josua geschrieben haben, gingen sie in das Land Alemannia, welches Teutschland genennet wird: und werden dieselben (nemlich die Teutschen) noch heutigen Tages Canaaniter geheißten.“ (Eisenmenger, „*Entdecktes Judentum*“, Königsberg 1711, Band 2, Seite 202)

¹⁶ Anmerkung des Übersetzers: Auch die Amalekiter und Philister werden heute mit dem deutschen Volk gleichgesetzt: So berichtete die *Jerusalem Post* vom 6. Mai 1986 unter der Überschrift „*Der Geistliche meinte ‚Vernichtung von Deutschen, nicht Arabern‘*“ (Berichterstatter Joshua Brilliant): „Maßgebliche militärische Quellen schienen gestern geneigt zu sein, nichts gegen einen Geistlichen zu unternehmen, der ein Papier an Truppen auf der West Bank austeilte, das zur völligen Ausrottung von „Amalek“ aufrief. Die nachsichtige

„du sollst nichts am Leben lassen, was den Odem hat“¹⁷ eine aktuelle Bedeutung gewinnen. Es ist tatsächlich nicht ungewöhnlich, daß Soldaten der Reserve, die für eine Dienstzeit im Gazastreifen einberufen wurden, einen „Erziehungsvortrag“ erhalten, in dem ihnen erklärt wird, daß die Palästinenser des Gazagebietes „gleich den Amalekitern“ seien. Bibelverse, die zum Völkermord an den Midianitern¹⁸ auffordern, wurden feierlich von einem einflußreichen israelischen Rabbiner zur Rechtfertigung des Massakers von Qibbiya¹⁹ (s.u.) zitiert, und diese Erklärung hat in der israelischen Armee weite Verbreitung erlangt. Es gibt viele ähnliche Beispiele blutdürstiger rabbinischer Äußerungen gegen die Palästinenser, die auf diesen Gesetzen basieren.



(Israelisches Massaker von Qibya am 14./15. 10. 1953 – unter Beteiligung von Ariel Sharons²⁰ Einheit 101. Dabei wurden 69 Araber – darunter 42 Dorfbewohner – ermordet. Das Thema Palästina-Israel seit Beginn des 20. Jhdts. wird noch ausführlich behandelt.)

(Fortsetzung folgt.)

Haltung erfolgte gegenüber dem Geistlichen, Rav Seren Rabbi Shmuel Derlich, weil dieser darauf bestand, daß er den biblischen Namen „Amalek“ für das deutsche Volk und nicht für die Araber verwendete. ...“ (Harm Menkens, „Wer will den Dritten Weltkrieg?“, Süderbrarup 1987, Seite 72 f.). In dem deutschsprachigen Film „Holocaust“ (1979) fiel auf, „daß die Juden, die im Warschauer Getto von oben auf die deutschen Soldaten in der Straße schossen, dabei riefen: Tod den Kanaanitern!“ Die Deutschen werden also – wie schon Rabbi David Kischi sagte noch heutigen Tages Canaaniter heißen!“ [Die Amalekiter siedelten in Kanaan, H.D.] (Harm Menkens, „Wer will den Dritten Weltkrieg?“. Seite 44)

In dem Roman von Gerald Green „Holocaust“ werden die Deutschen mit den Philistern gleichgesetzt: In der französischen Ausgabe (Paris 1978, Seite 362) heißt es: „... nous avons battu les Philistins ...“ und in der deutschen Ausgabe (Bayreuth 1979, 4. Aufl., Seite 376): „... wir haben wieder einmal die Philister geschlagen.“

¹⁷ Unter Anmerkung 56 steht im Text: Deuteronomium [5. Buch Mose], 20:16. Siehe auch die in Anmerkung 10 zitierten Verse.

¹⁸ Unter Anmerkung 57 steht im Text: Numbers [4. Buch Mose] 31:13-20; beachte besonders Vers 17: „So erwürget nun alles, was männlich ist unter den Kindern, und alle Weiber, die Männer erkannt und beigelegen haben.“ [LUTHER-Bibel von 1902]

¹⁹ Unter Anmerkung 58 steht im Text: Rabbiner SHA'UL YISRA'ELI, „Taqrit Qibbiya Le'or Ha halakhah“, (Der Qibbiya-Vorfall im Lichte der Ha lacha“), in „Hattorah Wehammedinah“, Band 5, 1953-1954.

²⁰ Siehe Artikel 1099 (S. 2)